

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2006

Oldenburg, den 3. März 2006

Nr. 3

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb).....	5
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung).....	6

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2006	7
Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privaten Entgelten für die Zusatzleerungen von Bioabfallbehältern vom 27. 02. 2006	7

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)

zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 05
(Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 13
vom 27. 09. 05)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 352), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. 04. 94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. 09. 05 (BGBl. I, S. 2618), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 04 (Nds. GVBl. S. 417) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 02. 92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 02. 06 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25. 11. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 05 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 27. 09. 05), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG“

2. § 7 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (§ 16)“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Baurestmassen und Erdaushub

- (1) Baurestmassen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau und Abriss von Bauwerken anfällt und dessen sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Betonabbruch, Dachpfannen, Fliesen, Glasbausteine, Mauerwerksabbruch, Sanitärkeramik usw., soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von Abs. 1 ist beim Aufbruch, Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen, Plätzen und Wegen anfallendes mineralisches Material (z.B. Randsteine, Pflastersteine und Kies), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (4) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind alle sonstigen Materialien, die beim Neubau, Umbau oder Abriss von Bauwerken anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Holz (z.B. Bau- und Abbruchholz, Parkett- und Laminatböden), metallhaltige Abfälle (z.B. Metalle, Kabel), direkt ablagerbare Abfälle (z.B. Dachpappe, Gipsbaustoffe, Gasbetonsteine, Fensterglas, asbesthaltige Bauabfälle wie Eternitplatten/-schiefer, Welleternit usw., Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle, Mineralwolle) und andere sperrige Abfälle (z. B. Fensterrahmen, Fußleisten, Kunststoffe, Styroporplatten, Türen, Verpackungsmaterialien).
- (5) Baurestmassen und Erdaushub, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind bei der Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstraße 402 anzuliefern; dabei sind Erdaushub und die in Abs. 1 genannten Baurestmassen jeweils getrennt voneinander anzuliefern. Baustellenabfälle sind darüber hinaus in den in Absatz 4 genannten Ab-

fallgruppen getrennt anzuliefern. Erdaushub, Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Baurestmassen und Erdaushub angeliefert werden. Baustellenabfall kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Annahmestelle für Baustellenabfall angeliefert werden; asbesthaltige Bauabfälle können ausschließlich bei der Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstraße 402 abgegeben werden.“

4. In § 12 Abs. 4 wird „bei einer Wertstoffannahmestelle“ ersetzt durch „bei der Wertstoffannahmestelle“.
5. In § 16 Abs. 1 wird „aus privaten Haushaltungen“ ersetzt durch „aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG“.
6. In § 16 Abs. 2 wird „, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels entsteht,“ ersetzt durch „, soweit sie nicht freiwilligen Rücknahmesystemen der Vertreiber oder Hersteller zugeführt werden,“.
7. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Anlieferungszeitpunkt von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 - 3 nach § 9 Abs. 4 ElektroG muss abgestimmt werden.“
8. In § 21 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:
„Für dasselbe Grundstück anschlusspflichtige Wohnungseigentümer bzw. Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz haben gemeinschaftliche Behälter vorzuhalten. Auf schriftlichen Antrag eines nach Satz 3 Anschlusspflichtigen kann diesem stattdessen eine eigene Behältervorhaltung gestattet werden. Der Anschlusspflichtige gilt dann als Anschlusspflichtiger eines eigenständigen Grundstückes auch im Sinne der Abfallgebührensatzung.
Die bisherigen Sätze 3 - 5 werden die Sätze 6 - 8.“
9. In § 21 Abs. 7 Satz 1 wird „oder für Wohnungseigentum auf einem Grundstück“ gestrichen.
10. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Wertstoffannahmestellen Eidechsenstraße und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:
- Altpapier
- Altglas
- kompostierbare Gartenabfälle
- Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Erdaushub
- Transport- und Umverpackungen
- Altmetall
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
- Altreifen.“
11. § 22 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Wertstoffannahmestelle Eidechsenstraße nimmt zusätzlich auch Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 von Sperrmüll, Holzabfällen und Baustellenabfall - außer asbesthaltigen Bauabfällen - an.“

12. In § 28 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„Marken oder Markenreste abgemeldeter Behälter sind zurückzugeben. Auf Verlangen hat der Anschlusspflichtige zusätzliche Auskünfte (z. B. die Nummer der bisherigen Gebührenmarke) zu erteilen.“

13. In § 30 Abs. 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) der Pflicht zur Anzeige, Auskunft, Rückgabe oder Duldung nach § 28 nicht nachkommt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 27. 02. 06

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung)

zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 05
(Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 13
vom 27. 09. 05)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 352), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 02. 92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 342), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 02. 04 (Nds. GVBl. S. 63), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 02. 06 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 05 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 27. 09. 05) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mehrere für dasselbe Grundstück Anschlusspflichtige sind Gesamtschuldner.“

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Bei Gesamtschuldnern wird ein einheitlicher Bescheid erteilt, der mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner auch an einen bestellten Verwalter oder Bevollmächtigten gerichtet werden kann.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 27. 02. 06

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 352), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 02. 92 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 05 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 10 Ziffer 4 wird gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden die Ziffern 4 und 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 24. 03. 06 in Kraft.

Oldenburg, den 27. 02. 06

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Zusatzleerungen von Bioabfallbehältern vom 27. 02. 2006

1. Die Stadt Oldenburg (Oldb) - der Abfallwirtschaftsbetrieb - führt jeweils von Mitte April bis Mitte Oktober auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Abfallbesitzers zur Sicherstellung der wöchentlichen Leerung neben der regulären 14täglichen Leerung Zusatzentleerungen von Biotonnen durch. Der genaue Leerungszeitraum wird im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

2. Für diese Zusatzentleerungen ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen, das sich nach dem Volumen des zu leerenden Bioabfallbehälters richtet. Das Entgelt beträgt jährlich für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 Litern	43,00 €
80 Litern	57,00 €
120 Litern	86,00 €
240 Litern	172,00 €

Bei Anmeldungen, die nach der 7. Zusatzleerung eines Jahres wirksam werden, wird das hälftige Entgelt festgesetzt.

3. Die Deckel der entsprechenden Behälter sind jeweils mit einer besonderen Plakette zu kennzeichnen.
4. Zahlungspflichtig ist der Erwerber der besonderen Plakette bei deren Erwerb.
5. Abmeldungen während eines Leerungszeitraumes sind nicht möglich.

Oldenburg, den 27. 02. 2006

Schütz
Oberbürgermeister